ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. August 1982

zur Ermächtigung Griechenlands zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus der Türkei stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Haselnüssen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/564/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 82/205/EWG vom 22. Dezember 1981 [2] und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten und mit Entscheidung 82/396/EWG vom 14. Juni 1982 [3] auch Griechenland ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 eine innergemeinschaftliche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 12. Juli 1982 hat die griechische Regierung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG einen weiteren Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Türkei stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Haselnüsse der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Gemäß Artikel 115 der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften unterliegt die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach Griechenland einem Jahreskontingent, das sich für das Jahr 1982 auf 9,6 Tonnen beläuft.

Die Kommission hat die zur Begründung des Antrags gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 82/205/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden, und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung innergemeinschaftlicher Einfuhrpapiere gestellt wurden.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, Griechenland zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 30. Juni 1983 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 2. August 1982

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 97 vom 10. 4. 1982, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 42.

ANHANG

Andere Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1982	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 08.05 G	08.05-91, 93	Haselnüsse	Türkei